

Landesverwaltungsamt  
Ref. 201a

Magdeburg, 24.06.2013

**Niederschrift der Besprechung beim Landesverwaltungsamt (LVwA) mit  
den Prüfern für den praktischen Teil der Sachkundeprüfung und dem Referat  
201a des LVwA vom 19.06.2013**

Besprechungsinhalt: Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes – Sachkundeprüfung,  
insbesondere deren praktischer Teil

Teilnehmer: siehe Anlage (Teilnehmerliste vom 19.06.2013)

**Begrüßung**

I. Herr ████████ vom LVwA begrüßte die teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter der  
anerkannten praktischen Sachkundeprüfer des Landes Sachsen-Anhalt und leitete die  
Besprechung mit folgenden Stichpunkten ein:

- zunehmende, schwere Beißvorfälle erzeugten auch im Land Sachsen-Anhalt Handlungsbedarf; mit dem 01.03.2009 ist das Gesetz gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren in Sachsen-Anhalt in Kraft getreten.
- niedrige Eingriffsschwelle im Gesetz ist vonnöten, da die örtlichen Behörden nur in beschränktem Umfang in der Lage sind, den Sachverhalt nachträglich zu ermitteln.
- verfassungsrechtlich ist die niedrige Eingriffsschwelle abgedeckt durch das Erlaubnisverfahren, das bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Haltung eines gefährlichen Hundes erlaubt.
- im Rahmen dieses Verfahrens wird eine zweiteilige Sachkundeprüfung gefordert, deren praktischen Teil die Anwesenden für das LVwA im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnisses durchführen. Die insoweit gesammelten Erfahrungen sollen zusammengetragen werden, um in den Evaluierungsprozess des GefHuG einfließen zu können.

II. Schwerpunkte und Klärungsbedarf - durch die Sachkundeprüfer angesprochene Themenkomplexe nebst Lösungsansätzen, die durch die Beratungsteilnehmer nach nahezu durchgängig kontroversen Diskussionen als überwiegende Meinung (einhellige Meinungen sind besonders vermerkt) herausgearbeitet wurden:

**A) Allgemeine Anmerkungen/Erfahrungen der Sachkundeprüfer zum GefHuG:**

- Fehlende Mitarbeit der Amtstierärzte in den meisten Fällen, z.B. bei der Haltungsuntersagung für bestimmte Hundehalter und bei dem Problem der Rassebestimmung.
- Das teilweise überzogen wirkende Handeln der Kommunen bei Bagatelldfällen, (z.B. „Hund jagt Katze“) ist einerseits kritikwürdig, andererseits ist die Trennung von schweren und weniger schweren Vorfällen häufig Ansichtssache und daher schwierig, da es sich um ein aufwendiges Verfahren handelt, welches bspw. auch keine Sonderregelungen für Polizei-, Schutz- und Jagdhunde vorsieht.  
Im GefHuG LSA findet die Frage „artgerechten“ Verhaltens von Hunden keine Berücksichtigung, der Halter muss seinen Hund derzeit generell so führen, dass es zu keinem Vorfall kommt.  
Eine sachgerechte Differenzierung ist nicht möglich; sinnvolle Alternativen zur gleichen Behandlung aller Beißvorfälle sind derzeit nicht erkennbar.
- Die absehbare Überfüllung der Tierheime durch die ständig steigende Zahl von sichergestellten Hunden ist ein weiteres Problem.  
Dazu liegt mittlerweile ein Urteil des VG Magdeburg vom 09.01.13 vor, in dem es heißt: „In Anlehnung an § 47 Abs. 1 Nr. 4 SOG LSA werden spätestens nach Ablauf eines Jahres Maßnahmen zur Beendigung einer Sicherstellung unternommen und eine Entscheidung über eine Verwertung oder Vernichtung einer sichergestellten Sache getroffen werden müssen.“  
Demnach „kann gegebenenfalls selbst die Tötung eines bissigen Hundes gem. § 47 Abs. 4 SOG LSA zulässig sein und ohne Verstoß gegen § 17 TierSchG angeordnet werden.“

**B) Anmerkungen der Sachkundeprüfer speziell zum eigenen Tätigkeitsbereich:**

- Zusätzlich anfallende Kosten zur Qualifizierung des Personals von Tierheimen (Sachkundeprüfung) sollten durch Kommunen, die Tiere dort unterbringen, getragen werden. Die Regelung der Kostenfreiheit sollte durch den Landesgesetzgeber für diese Fälle erfolgen.

- Teilweise wird von den Sachkundeprüfern eine praktische Sachkundeprüfung mit „Leihhund“ angeboten. Von den Beratungsteilnehmern wird die ausschließlich praktische Prüfung mit dem eigenen Hund (i.d.R. der Vorfalshund) befürwortet, denn nur die Kombination „Hund - Halter“ ist geeignet, den Sinn der Sachkundeprüfung zu erfüllen.

Die Ablegung der praktischen Sachkundeprüfung mit einem ausgebildeten „Leihhund“ ist demgegenüber unrealistisch und lässt nicht erkennen, ob Halter fähig ist, seinen –gefährlichen- Hund zu führen.

- Die Sachkundeprüfung des Halters sollte sich nur auf die Kombination mit **einem**, nämlich dem Hund beziehen, der mit an der Prüfung teilnahm und mit dessen Abgabe/ Ableben enden.
- Bei Vermutungshunden setzt die Gefahrenabwehr zu spät ein, spätestens nach **3 Monaten** sollte der Wesenstest erfolgen.
- Jeder Halter sollte schon **vor** Anschaffung eines Hundes, egal welcher Rasse, im Sinne der Prävention eine theoretische Prüfung ablegen (1. Teil des Hundeführerscheins), da oftmals die Anschaffung eines Tieres ohne jegliche Kenntnis über Rasse und deren Merkmale oder zur Haltung erfolgt (einheitliche Meinung der Sachkundeprüfer).
- Nach Haltungsaufnahme sollte mit Chippung und Anmeldung für die Hundesteuer eine Frist von einem viertel Jahr zum Nachweis des 2. Teils des „Hundeführerscheins“ gesetzt werden. Damit könnte die Rasseliste künftig entfallen.
- Eine gesetzliche Informationspflicht der Wesenstester gegenüber den Ordnungsämtern sollte im Fall eines nicht bestandenen Wesenstests bestehen (einheitliche Meinung der Sachkundeprüfer), denn bisher sind Mehrfachwiederholungen bei weiteren Wesenstestern möglich, so lange die „Fehlversuche“ nicht behördenbekannt werden.



Anlage: Teilnehmerliste

Teilnehmerliste zur gemeinsamen Besprechung der Praktische  
Hundesachkundeprüfer und dem LVWA vom 19.06.2013

<u>Teilnehmer</u>	<u>Ort/Landkreis</u>
[REDACTED]	Magdeburg
[REDACTED]	Bördekreis
[REDACTED]	LK Harz
[REDACTED]	"
[REDACTED]	Jerichower Land
[REDACTED]	Mansfeld Südharz
[REDACTED]	"
[REDACTED]	"
[REDACTED]	Saalekreis
[REDACTED]	"
[REDACTED]	"
[REDACTED]	Salzlandkreis
[REDACTED]	LK Wittenberg